

V O R W O R T

Die Situation bei Abschluss und Durchführung von Bauverträgen ist dadurch gekennzeichnet, dass die Auftraggeber den bauausführenden Betrieben Vertragsbedingungen diktieren, die häufig grob einseitig zu Lasten der Unternehmer sind und sie mit unüberschaubaren Risiken belasten. Dies gilt sowohl für den privaten Bereich als auch für wichtige Bereiche des öffentlichen Bauens. Die Folge sind nicht kostendeckende Angebote der Bieter sowie Kostenrisiken der Auftraggeber bei Durchführung solcher Baumaßnahmen.

Die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) enthält jedoch seit 60 Jahren einheitliche und faire Regelungen für die Vergabe, Durchführung und Abwicklung von Bauvorhaben. Sie wird regelmäßig durch einen überwiegend mit Vertretern der Auftraggeberseite besetzten Deutschen Verdingungsausschuss auf den neuesten Stand gebracht und berücksichtigt somit ausgewogen und sinnvoll die jeweiligen Interessen aller am Bau Beteiligten.

Da die Bauunternehmen bei dieser Sachlage gezwungen sind, einseitige und vom Risiko her untragbare Bedingungen zu akzeptieren, mussten die Betriebe des Bauhaupt- und Baunebengewerbes im Handwerkskammerbezirk Kaiserslautern alle Möglichkeiten zur Selbsthilfe nutzen. Dazu gehört der Versuch, durch ein VOB-Konditionenkartell dafür zu sorgen, dass nur noch die ausgewogene VOB zur Grundlage von Bauverträgen gemacht wird.

SATZUNG

VOB-Konditionenkartell des rheinlandpfälzischen Handwerks e. V.

Name, Gebiet, Sitz

§ 1

1. Das Kartell führt den Namen „VOB-Konditionenkartell des rheinlandpfälzischen Handwerks e. V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern eingetragen.
2. Sein Tätigkeitsbereich sind die Bezirke der Handwerkskammern in Rheinland-Pfalz.
3. Sitz des Vereins und des Kartells ist Kaiserslautern.

Zweck des Kartells

§ 2

Zweck des Kartells ist die Förderung der wirksamen Anwendung der VOB/A bei der Vergabe und die Durchsetzung der einheitlichen Anwendung der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teile B und C, bei der Durchführung sämtlicher Bauleistungen. Das Kartell bedient sich aller geeigneten Maßnahmen, insbesondere der Abmahnung nach AGBG (Gesetz zur Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen). „Bauleistungen“ im Sinne dieser Satzung sind Bauarbeiten jeder Art mit oder ohne Lieferungen von Stoffen oder Bauteilen.

Mitgliedschaft

§ 3

I.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

II.

Mitglieder können werden:

1. in die Handwerksrolle eingetragene natürliche und juristische Personen, die das Bauhaupt- oder Baunebengewerbe betreiben, mit Betriebssitz im Bezirk der Handwerkskammern von Rheinland-Pfalz,
2. nicht in die Handwerksrolle eingetragene natürliche oder juristische Personen, die das Bauhaupt- oder Baunebengewerbe betreiben, mit Niederlassung im Bezirk der Handwerkskammern Rheinland-Pfalz,

3. natürliche und juristische Personen, die sonstige, dem Bauhaupt- oder Baunebengewerbe verwandte Arbeiten ausführen, mit Betriebssitz im Bezirk der Handwerkskammern von Rheinland-Pfalz.

Aufnahme in das Kartell

§ 4

Über Aufnahmeanträge, die schriftlich bei der Geschäftsstelle zu stellen sind, entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller der Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zu. Er ist binnen zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Gesamtvorstand einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Pflichten der Mitglieder

§ 5

entfällt, durch Mitgliederbeschluss vom 17.08.2011.

Sicherungen und Vertragsstrafen

§ 6

entfällt, durch Mitgliederbeschluss vom 17.08.2011.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt aus dem Kartell.
Nach Vollziehung des Kartells ist der Austritt aus dem Kartell nur zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten möglich. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief bei der zuständigen Geschäftsstelle des Kartells zu erfolgen;
2. durch Aufgabe des Betriebes, Auflösung und Konkursöffnung;
3. durch Ausschluss aus dem Kartell. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich eines Verhaltens schuldig macht, das geeignet ist, das Ansehen des Kartells oder eines seiner Organe gröblich zu schädigen. Über den Ausschluss entscheidet das Kartell. Die Mitteilung über den Ausschluss hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Organe

§ 8

1. Die Organe des Kartells sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand
2. Die satzungsgemäßen Organe des Kartells sind verpflichtet, auf Befolgung der von den Mitgliedern des Kartells eingegangenen Verpflichtungen zu achten. Alle Mitglieder der Organe des Kartells sind zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet über Tatsachen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Organ oder Mitglied eines Organs des Kartells bekannt geworden sind; sie haften für Verletzungen dieser Verpflichtung persönlich.

Die Mitgliederversammlung

§ 9

Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz des Kartells. Sie besteht aus den Mitgliedern des Kartells.

§ 10

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich statt; den Tagungsort bestimmt der Gesamtvorstand. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, wenn der Gesamtvorstand dies beschließt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden,
 - a) wenn die Einberufung von ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Gegenstandes beim Gesamtvorstand beantragt wird;
 - b) wenn ein wirksamer Antrag zur Auflösung des Kartells gestellt wurde (§ 20 Ziffer 2 der Satzung).

Zu den Mitgliederversammlungen ist vom Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist in besonders dringenden Fällen bis auf drei Tage verkürzt werden, ausgenommen der Fall des § 20 Ziffer 2.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt außer den ihr durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten die
 - a) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,
 - b) Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,

- c) Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
- d) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge
- e) Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes.

§ 11

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Kartells handelt, mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.
2. Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um eine Neuwahl des Gesamtvorstandes, um eine Satzungsänderung oder um die Auflösung des Kartells handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der vertretenden Stimmen vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
3. Die Abstimmung erfolgt nach der Zahl der vertretenen Stimmen.
4. Der Vorsitzende des Gesamtvorstandes leitet die Mitgliederversammlung, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter.
5. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
6. Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch Zuruf sind - abgesehen von § 12 Abschnitt III Ziffer 3 b - zulässig, wenn nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder widerspricht.
7. Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Personen nicht,
 - a) denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter rechtskräftig aberkannt worden sind während der im Urteil bestimmten Zeit,
 - b) die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Vorstand

§ 12

I.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 2 Stellvertretern, sowie aus sechs Beisitzern.

II.

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Kartells zuständig, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch die Bestimmungen der Satzung anderen Organen vorbehalten sind.

Der Gesamtvorstand hat insbesondere

1. die Richtlinien für die Arbeit des Kartells aufzustellen;
2. den alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung aufzustellenden Haushaltsplan und die Jahresrechnung entgegenzunehmen und zu prüfen;
3. die von den Mitgliederversammlungen zu fassenden Beschlüsse vorzubereiten;
4. Richtlinien für die Geschäftsführung des Kartells aufzustellen;
5. die Geschäftsführung des Kartells zu überwachen;
6. die Arbeit in den verschiedenen Ausschüssen und Organen des Kartells, sowie die Arbeit der Geschäftsstelle des Kartells zu koordinieren und aufeinander abzustimmen;
7. die Einnahmen des Kartells nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung des Gesamtvorstandes zu verwalten;
8. die Satzung und die Beschlüsse der Kartellorgane verbindlich auszulegen mit der Maßgabe, dass diese Auslegung gilt, bis das entsprechende Organ etwas anderes bestimmt.

III.

Für die Wahl des Gesamtvorstandes gelten folgende Grundsätze:

1. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden je in einem besonderen Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gewählt. Wenn bei der Wahl des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter die absolute Stimmenmehrheit nicht auf eine Person entfällt, findet eine Stichwahl unter den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
2. Die sechs weiteren Mitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gemeinsam in einem Wahlgang gewählt. Stimmenthaltungen, nicht abgegebene und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
3. a) Der Gesamtvorstand wird auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
b) Alle Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Die des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist geheim durchzuführen, wenn es beantragt wird.
c) Die Wahl des Vorsitzenden findet unter Leitung eines von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiters, die Wahl der übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes unter Leitung des Vorsitzenden statt. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

IV.

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.
2. Vor Ablauf der Wahlzeit kann die Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der vertretenen Stimmen eine Neuwahl des Gesamtvorstandes beschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

3. Scheiden Mitglieder des Gesamtvorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

§ 13

1. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter.
2. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gesamtvorstandes zählt die Anwesenheit der Vertreter nur im Vertretungsfalle mit. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; ist dieser abwesend, die Stimme des sitzungsleitenden Stellvertreters.
3. Über die Verhandlungen des Gesamtvorstandes ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 14

1. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Gesamtvorstandes sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist für sich allein vertretungsberechtigt; im Innenverhältnis werden die stellvertretenden Vorsitzenden jedoch nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden für den Verein als dessen Stellvertreter tätig.
2. Alle Urkunden, die das Kartell mit Beträgen über 10.000,00 DM verpflichten, sind vom Vorsitzenden und einem Stellvertreter zu unterzeichnen.
3. Ist dem Kartell gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt die schriftliche Abgabe gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstandes.
4. Sonstige Schriftstücke von Bedeutung müssen vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer oder dessen Vertreter unterzeichnet sein. Im Übrigen erfolgt die Erledigung des laufenden Geschäftsverkehrs durch die Geschäftsführung gemäß § 15.

Geschäftsführung

§ 15

1. Zur Bearbeitung der Aufgabengebiete des Kartells bedient sich das Kartell einer Geschäftsstelle.
2. Die Tätigkeit der Geschäftsstelle wird in der Verfahrensordnung des Kartells geregelt.

Entschädigung

§ 16

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Sie erhalten Entschädigungen nach der jeweils beschlossenen Entschädigungsordnung.

Haushalts- und Kassenführung

§ 17

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Gesamtvorstand des Kartells hat alljährlich über den zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan aufzustellen, in dem die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge für das folgende Rechnungsjahr ausgewiesen sind. Der Haushaltsplan ist der ordentlichen Mitgliederversammlung im laufenden Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Gesamtvorstand des Kartells hat alljährlich eine Jahresrechnung der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beiträge

§ 18

1. Die aus der Errichtung und Tätigkeit des Kartells erwachsenden Kosten sind von den Mitgliedern nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung durch Beiträge aufzubringen. Die Beiträge werden mit der Aufstellung des Haushaltsplanes durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese ist auch berechtigt, die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen zu beschließen.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Eintritt folgenden Monats.
3. Für die Benutzung von Einrichtungen des Kartells können Gebühren erhoben werden.

Änderungen der Satzung

§ 19

1. Anträge auf Abänderung der Satzung sind beim Gesamtvorstand schriftlich einzureichen. Sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben.
2. Beschlüsse auf Abänderung der Satzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen gefasst werden.

Auflösung des Kartells

§ 20

1. Die Auflösung des Kartells ist beim Gesamtvorstand von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich zu beantragen.

2. Zur Verhandlung über den Antrag auf Auflösung ist eine außerordentliche, nur zu diesem Zwecke bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der die Delegierten mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung des Antrages einzuladen sind.
3. Der Beschluss auf Auflösung des Kartells kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst werden.
4. Im Falle der Auflösung des Kartells sind die Kartellmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Geschäftsvierteljahr, sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an diejenigen zu zahlen, denen die Abwicklung des Vereins obliegt.
5. Über die Verwendung des Kartellvermögens nach Abdeckung der Verbindlichkeiten entscheidet im Falle der Auflösung die letzte ordentliche Mitgliederversammlung.
6. Im Übrigen finden die §§ 41-53 BGB entsprechende Anwendung.

Redaktionelle Änderungen

§ 21

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, zum Zwecke der Eintragung in das Vereinsregister vom Registergericht etwa verlangte redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

Kartellvertreter

§ 22

Entfällt, durch Mitgliederbeschluss vom 17.08.2011.

Die Satzungsänderung wurde einstimmig von den anwesenden Mitgliedern am 17. August 2011 in Kaiserslautern angenommen.

Für den Verein:

VOB-Konditionenkartell des rheinland-pfälzischen Handwerks e. V.

mit dem Sitz in Kaiserslautern

wurde diese Satzung am 07. Juli 1997 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern unter dem AZ:

VR Kai 1866

eingetragen.

Kaiserslautern, den 17. August 2011

**Amtsgericht - Registergericht
Rechtspfleger**